

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1959

Nummer 89

Die Zustellung der Ausgabe 88 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20315	8. 8. 1959	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — .	1933
2101	31. 7. 1959	RdErl. d. Innenministers Meldewesen; hier: Auskunft aus dem Melderegister an Meinungsforschungsinstitute . . . . .	1935
2161	10. 8. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Ersten Verordnung des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen und des Bundesministers des Innern zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 2. April 1959 (BGBl. I S. 240) . . . . .	1936
21703	7. 8. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone . . . . .	1936
2371	10. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Merkblatt über die öffentliche Förderung des Familienheimbaues im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1945
921	24. 7. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Benutzung öffentlicher Straßen durch die Bundeswehr . . . . .	1952

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Innenminister.	Seite
31. 7. 1959 Bek. — Öffentliche Sammlung am 13. September 1959 „Weltflüchtlingsjahr 1959“ . . . . .	1952

## I.

20315

**Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15400/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 3118/IV/59 v. 8. 8. 1959

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„Tarifvertrag**

vom 6. Mai 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —

andererseits

am 28. April 1959 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1959 geschlossen worden ist.

### § 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. April 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

### § 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 6. Mai 1959."

- B. Der diesem Tarifvertrag beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. April 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15276/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2302/IV/59 v. 1. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1415).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 1933.

### 2101

#### Meldewesen;

#### hier: Auskunft aus dem Melderegister an Meinungsforschungsinstitute

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1959 — I C 3 / 13—41.521

Ich habe dem Attwood Institut für Marktanalyse G.m.b.H. in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 23 u. 27, heute auf Widerruf die Erlaubnis erteilt, Auskünfte aus den Melderegistern des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgenden Bedingungen einzuholen:

- Den Angestellten oder Beauftragten des Instituts ist es nicht gestattet, selbst Einblick in die Melderegister zu nehmen. Die Bediensteten der Meldebehörden ziehen die Anschriften aus den Registern und übermitteln die erbetenen Auskünfte.

- Auskünfte werden nur erteilt über Name, Vorname, Anschrift, Alter und Beruf.

Über Personenkategorien werden Auskünfte nicht erteilt, d. h. z. B. nicht über alle Beamten, alle Soldaten, alle Ledigen oder alle Gastwirte einer Gemeinde.

- Die Anschriften dürfen nur für Forschungszwecke verwandt werden, die im öffentlichen Interesse liegen. Sie dürfen nicht für Zwecke benutzt werden, die lediglich der Befriedigung der Sensationslust und Neugierde oder der Unterhaltung der Leser bestimmter Publikationsmittel dienen.

- Die Auskünfte dürfen weder einzeln noch insgesamt für andere als Forschungszwecke des Instituts verwandt werden. Die Zusammenstellungen über das Ergebnis einer Befragungsaktion dürfen keine Angaben enthalten, die auf bestimmte befragte Personen hinweisen.

- Das Institut hat für jede Auskunft über eine Person die vorgeschriebene Gebühr an die Meldebehörde zu entrichten.

Bezug: RdErl. v. 23. 12. 1958 — I C 3/13 — 41.12 — B. — 34.33 (MBI. NW. 1959 S. 9).

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Meldebehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 1935.

### 2161

#### Durchführung der Ersten Verordnung des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen und des Bundesministers des Innern zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 2. April 1959 (BGBl. I S. 240)

RdErl. des Arbeits- und Sozialministers v. 10. 8. 1959 — IV B 2 — 6300.2 — 6302

§ 1 der vorgenannten Rechtsverordnung bezeichnet die Veranstaltungen, die ihrer Art nach geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche einen verrohenden Einfluß auszuüben.

#### Zu § 1 Buchst. a):

Catcherveranstaltungen sind gekennzeichnet durch eine Anhäufung von wirklichen oder vorgetäuschten Rohheiten. Es handelt sich nicht um einen sportlichen Wettkampf, sondern um eine Schaustellung, die dem Nervenkitzel dienen und die Leidenschaft des Zuschauers aufstacheln soll. Das Catchen kennt keine festumrissenen Regeln. Es sind z. B. üblich: Haare reißen, Treten, Schlagen und Verdrehen der Glieder.

Ringkampfveranstaltungen, die nicht nach den Regeln des griechisch-römischen Stiles oder des olympischen Freistyles ausgetragen werden, sind in der Rechtsverordnung den Catcherveranstaltungen gleichgestellt. Kindern und Jugendlichen darf die Anwesenheit nicht gestattet werden. Für den Ringkampf nach griechisch-römischem Stil oder nach dem olympischen Freistil gelten festumrissene Regeln, insbesondere sind alle schmerzhaften oder gesundheitsschädigenden Griffe verboten. Im griechisch-römischen Ringen dürfen Griffe nur bis zur Hüfte gefaßt werden, Beinstellen beim Standkampf ist nicht erlaubt. Die Beine sind bei Durchführung der Bodengriffe immer passiv. Stoßen, Drücken, Klammern oder Heben mit den Beinen ist verboten. Bei dem olympischen Freistil sind z. B. die Kopf- und Körperschere und der Zehengriff verboten.

#### Zu § 1 Buchst. c):

Ringkämpfe im Schlamm sind als Schaustellungen und nicht als Sportveranstaltungen zu werten. Sie werden meistens von Frauen vorgeführt; der erotisch-sexuale Hintergrund ist unverkennbar.

#### Zu § 1 Buchst. d):

Box- und Ringkämpfe auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen entsprechen nicht einem echten Sportbedürfnis, sie dienen vielmehr der Sensationslust und der Nervenaufpeitschung.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände berichten mir bis zum 1. April 1960 über die Regierungspräsidenten unter Zuleitung einer Berichtsabschrift an das zuständige Landesjugendamt über die in der Praxis mit der Verordnung gemachten Erfahrungen.

An die Regierungspräsidenten,  
Landschaftsverbände — Landesjugendamt — Rheinland und Westfalen-Lippe,  
Kreispolizeibehörden,  
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1959 S. 1936.

### 21703

#### Kriegsfolgenhilfe;

#### hier: Verrechnung der Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 8. 1959 — IV A 2 — 5125

Die Abgrenzung der Zugewanderteneigenschaft im Sinne der §§ 3 und 11 der Ersten Durchführungsverordnung (DVO) zum Ersten Überleitungsgesetz (UG) v. 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) hat in der Vergangenheit Schwierigkeiten bereitet.

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens bei der Feststellung der Zugewanderteneigenschaft hat

der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom 13. 5. 1959 — V 6 — 56 200 — 446/59 — zu den sich ergebenden Zweifelsfragen Stellung genommen. In Ergänzung zu Abschnitt II Nr. 1) des Bezugserlasses gebe ich daraufhin folgendes bekannt und bitte, bei der Verrechnung von Kosten der Fürsorge für Zugewanderte aus der SBZ entsprechend zu verfahren.

### I. Auslegung des Begriffs „politische Fluchtgründe“ i. S. des § 3 der Ersten DVO zum Ersten UG.

Von den aus § 3 der Ersten DVO zum Ersten UG sich ergebenden Fragen verursacht die Auslegung des Begriffs „politische Flucht Gründe“ naturgemäß besondere Schwierigkeiten. Die große Zahl der möglichen und dementsprechend von den Zu wanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und Ost-Berlin geltend gemachten Flucht Gründe lässt weder eine vollständige Aufzählung der politischen Flucht Gründe noch eine Katalogisierung derjenigen Fluchttatbestände zu, welche die Gründe der Kriegsfolgenhilfe eignung ausschließen.

Die politischen Gründe, von denen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ersten DVO die Anerkennung als Kriegsfolgenhilfeempfänger abhängt, decken sich nicht mit den Flucht Gründen, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet auf Grund des Notaufnahmegerzes bzw. für die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling nach dem Bundesvertriebenengesetz sind. Auch bei den sich ohne Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegerz im Bundesgebiet aufhaltenden Zu wanderern werden zumeist politische Gründe — allerdings wohl solche geringeren Gewichts — für das Verlassen der sowjetischen Besatzungszone oder der Stadt Berlin angenommen werden können, so daß auch dieser Personenkreis in der Regel die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger erfüllen dürfte.

Die Kriegsfolgenhilfeempfängereigenschaft kann jedoch nicht anerkannt werden,

1. bei Personen, die aus kriminellen Gründen die sowjetische Besatzungszone oder die Stadt Berlin verlassen haben,
2. bei Zugewanderten, die sich nur vorübergehend, z. B. zu Besuchszwecken oder zur ärztlichen Behandlung im Bundesgebiet aufhalten,
3. wenn es sich — unbeschadet der Ausführungen in Abschnitt II dieses Runderlasses — um eine bloße Wohnsitzverlegung unter Nachweis der ausreichenden Lebensgrundlage (Art. II Abs. 2 GG) handelt.

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht dahin zu verstehen, daß auf den Nachweis des Vorliegens politischer Flucht Gründe und damit des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung eines Zu wanderers als KFH-Empfänger grundsätzlich und in jedem Falle verzichtet werden kann. Auch der Bundesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß es notwendig ist, die politischen Flucht Gründe im einzelnen festzustellen. Seine bisherigen Prüfungen haben ergeben, daß dies vielfach nicht in dem erforderlichen Umfang geschehen ist. Aus § 3 der Ersten DVO ergibt sich, daß politische Flucht Gründe nicht unterstellt werden dürfen, wenn solche von dem Zu wanderer nicht geltend gemacht werden oder wenn ihr Fehlen offenkundig ist.

Es wird nicht verkannt, daß die Prüfung der politischen Flucht Gründe den zuständigen Behörden gewisse Schwierigkeiten bereitet; trotzdem kann darauf nicht grundsätzlich verzichtet werden. Die Prüfung wird in der Regel auch bei den Personen erforderlich sein, denen im Notaufnahmeverfahren die Aufenthaltserlaubnis aus Ermessensgründen erteilt worden ist. Wie im Zuge der Rechnungsprüfung festgestellt worden ist, erfüllt ein nicht unerheblicher Teil beispielsweise der wegen Familienzusammenführung (ohne daß die Voraussetzungen des § 94 BVFG vorliegen) oder der „in Härtefällen“ Aufgenommenen unter keinem Gesichtspunkt die Voraussetzungen, die an die Anerkennung politischer

Flucht Gründe selbst bei großzügiger Auslegung dieses Begriffs geknüpft werden müssen. Bei der Prüfung wird insbesondere zu beachten sein, daß rein wirtschaftliche Motive für das Verlassen der Zone keine politischen Flucht Gründe i. S. des § 3 der Ersten DVO darstellen.

Um den Fürsorgeverbänden die Prüfung zu erleichtern und das Feststellungsverfahren zu vereinfachen und um eine gleichmäßige Handhabung sicherzustellen, kann die Feststellung der politischen Flucht Gründe i. S. des § 3 der Ersten DVO unterbleiben

- a) bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, denen im Notaufnahmeverfahren die Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet und Berlin-West wegen Jugendlichkeit (besondere Fürsorge) erteilt wurde,
- b) in Fällen der Familienzusammenführung, sofern vor der Flucht in die Bundesrepublik oder nach West-Berlin eine Haushaltsgemeinschaft bestanden hat, die Gemeinschaft durch die Zonenflucht eines Zugewanderten i. S. des § 3 der Ersten DVO aufgelöst worden ist und mit diesem durch die Zu wanderung der Angehörigen wieder hergestellt werden soll,
- c) bei Zugewanderten, denen im Notaufnahmeverfahren die Aufenthaltserlaubnis im Härtefall erteilt wurde, sofern der Aufnahmebescheid erkennen läßt, daß die Aufenthaltserlaubnis nur deshalb aus Ermessensgründen erteilt wurde, weil die Flucht Gründe zwar politischen Charakter tragen, aber zur Anerkennung einer besonderen Zwangslage gemäß § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegerzes nicht ausreichen.

Die Feststellung der politischen Flucht Gründe durch die Fürsorgeverbände wird sich somit nur auf solche Zu wanderer zu erstrecken haben, deren Notaufnahmebescheid keinerlei Hinweise auf das Vorliegen politischer Flucht Gründe enthält und die einen Grund i. S. des vorstehenden Buchstabens b) nicht geltend machen oder nicht nachweisen können.

### II. Verrechnung von Leistungen für Zugewanderte, denen die Aufenthaltsgenehmigung auf Grund des Art. 11 Abs. 2 GG erteilt worden ist (sog. Lebensgrundlage-Fälle).

Die im Notaufnahmeverfahren wegen der nicht beschränkten Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 2 GG) aufgenommenen Zu wanderer (ausreichende Lebensgrundlage) sind nach Auffassung des Bundesministers des Innern grundsätzlich nicht als KFH-Empfänger anzuerkennen.

Dieser Auffassung vermag ich nicht beizutreten.

Wie schon ausgeführt, decken sich die politischen Gründe, von denen die Anerkennung als Kriegsfolgenhilfe-Empfänger abhängt, nicht mit den Flucht Gründen, die die Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Notaufnahmeverfahren oder für die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling nach dem Bundesvertriebenengesetz sind. Ein aus der SBZ Zugewanderter, von dem nach Beruf, Alter und Gesundheit zu erwarten ist, daß er sich den Lebensmindestbedarf selbst verdienen kann, erhält nach der bekannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Notaufnahmeverfahren die Aufenthaltserlaubnis wegen des Vorhandenseins einer ausreichenden Lebensgrundlage. Gleichwohl können auch für einen solchen Zu wanderer unabhängig von etwaigen Feststellungen nach dem Notaufnahmegerz oder dem Bundesvertriebenengesetz politische Gründe i. S. des § 3 der Ersten DVO für das Verlassen der SBZ ursächlich gewesen sein. Sofern dies im Einzelfall festgestellt wird, können daher Fürsorgeaufwendungen für solche Personen zu 80 v. H. mit dem Bund als Kriegsfolgelasten verrechnet werden.

Ich empfehle den Fürsorgeverbänden, auf den gesetzlich begründeten Anspruch auf Erstattung solcher Fürsorgekosten nicht zu verzichten. Ich halte es vielmehr für vertretbar, in den Fällen, in welchen Fürsorgeleistungen an Zu wanderer gewährt werden müssen, in denen Personen, denen die Aufenthaltserlaubnis im Notaufnahmeverfahren wegen des Vor-

handenseins einer ausreichenden Lebensgrundlage erteilt worden ist, zu prüfen, ob politische Gründe i. S. des § 3 der Ersten DVO für das Verlassen der SBZ maßgeblich gewesen sind und ggf. die für diese Personen entstehenden Fürsorgeaufwendungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zu verrechnen.

Insbesondere in diesen Fällen dürfte es sich empfehlen, zur Feststellung der Gründe für das Verlassen der SBZ, die sich aus dem Notaufnahmeverfahrenscheid nur unvollständig ergeben dürften, die Akten des Notaufnahmeverfahrens beizuziehen.

### III. Abgrenzung des Personenkreises gemäß § 11 der Ersten DVO zum Ersten UG.

Zur Beseitigung bestehender Zweifel über die Abgrenzung der unter § 11 der Ersten DVO fallenden Personen weise ich auf folgendes hin:

§ 11 der Ersten DVO bestimmt, daß Personen, die ohne Zuzugs- oder Aufenthaltsgenehmigung sich in der Bundesrepublik oder in West-Berlin aufhalten, Zugewanderte i. S. des § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes sein können, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 der Ersten DVO erfüllen. Da nicht unterstellt werden kann, daß alle diese Personen aus politischen Gründen die SBZ verlassen haben, werden diese Voraussetzungen stets im Einzelfall festgestellt werden müssen. Zur Vermeidung bzw. zur Vereinfachung dieser Prüfung dürfte es sich empfehlen, die sog. Illegalen anzuhalten, sich dem Notaufnahmeverfahren — hierfür dürfte hauptsächlich das schriftliche Verfahren in Betracht kommen — noch nachträglich zu unterziehen. Sollte dies nicht möglich sein, so werden die Fürsorgeverbände die politischen Fluchtgründe in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen festzustellen haben. Dabei sind die in Abschnitt I mitgeteilten Grundsätze zu beachten.

Der Bundesminister des Innern hat die Ansicht vertreten, daß Personen, denen im Notaufnahmeverfahren die Aufenthaltserlaubnis versagt worden ist, grundsätzlich nicht dem Personenkreis i. S. des § 11 der Ersten DVO zugerechnet werden könnten. Hierzu ist festzustellen, daß aus der Versagung der Aufenthaltserlaubnis im Notaufnahmeverfahren nicht grundsätzlich hergeleitet werden kann, daß keine politischen Gründe i. S. des § 3 der Ersten DVO vorliegen. Da sich, wie schon ausgeführt, die politischen Gründe i. S. des Notaufnahmeverfahrens nicht mit denen i. S. des § 3 der Ersten DVO decken, ist durchaus denkbar, daß auch Personen, denen weder wegen ausreichender Lebensgrundlage noch aus politischen Gründen die Aufenthaltserlaubnis im Notaufnahmeverfahren erteilt worden ist, dennoch politische Gründe geringeren Gewichts für das Verlassen der SBZ gehabt haben, die zur Anerkennung der Zugewandtereigenschaft i. S. des § 3 der Ersten DVO hinreichen. Wenngleich diese Frage wegen der geringen Zahl der Personen, denen im Notaufnahmeverfahren die Aufenthaltserlaubnis versagt worden ist (im Jahre 1958 0,9 v. H. aller Antragsteller), nicht von erheblicher praktischer Bedeutung

sein dürfte, erscheint es richtig, auch in diesen Fällen die Zugewandtereigenschaft nicht grundsätzlich zu verneinen, sondern das Vorliegen politischer Gründe i. S. des § 3 der Ersten DVO im Einzelfalle zu prüfen.

Auch hier dürfte sich für die Erleichterung der Feststellungen eine Beziehung der Akten des Notaufnahmeverfahrens empfehlen.

### IV. Prüfung und Feststellung der Zugewandtereigenschaft.

Die bei Prüfungen insbesondere durch den Bundesrechnungshof gemachten Erfahrungen veranlassen mich, besonders darauf hinzuweisen, daß für die Verrechnung der Fürsorgekosten für Zugewanderte die Voraussetzungen des § 3 der Ersten DVO in jedem Einzelfall festzustellen und aktenkundig zu machen sind. Zur Vereinfachung des Verfahrens empfehle ich, einen Feststellungsbogen nach anliegendem Muster zu benutzen, dessen Verwendung zukünftig Prüfungen durch den Bundesrechnungshof oder durch die Aufsichtsbehörde wesentlich erleichtern und Beanstandungen wegen unterlassener oder unzureichender Feststellung der Voraussetzungen für die Verrechnungsfähigkeit weitgehend vermeidbar machen dürfte.

Ich bitte die Fürsorgeverbände, auch die Fürsorgeakten aller Fälle, in denen nach dem 1. 4. 1955 Aufwendungen als Fürsorgekosten für Zugewanderte verrechnet wurden, auch wenn die Fürsorgeleistungen inzwischen eingestellt worden sind, zu überprüfen und, soweit ausreichende Feststellungen bisher noch nicht getroffen wurden, durch Beifügung des Feststellungsbogens zu vervollständigen. Bis zum 31. 3. 1960 bitte ich, mir zu berichten, daß eine Überprüfung der Fürsorgeakten für Zugewanderte im Sinne dieses Runderlasses vorgenommen wurde.

Besonders für diese Überprüfung dürfte es zweckmäßig sein, soweit die Zugewanderten den Flüchtlingsausweis C erhalten oder beantragt haben, auch die Akten der Flüchtlingsämter beizuziehen, aus denen die Gründe, die den Zugewanderten veranlaßt haben, die SBZ zu verlassen, in der Regel ersichtlich sein werden. Es empfiehlt sich auch, in jedem Falle eine Abschrift der in den Akten des Flüchtlingsamtes enthaltenen Entscheidung im Notaufnahmeverfahren zu den Fürsorgeakten zu nehmen.

Soweit in der Vergangenheit die Voraussetzungen für die Verrechnung von Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe für Zugewanderte gemäß §§ 3 und 11 der Ersten DVO im vorstehenden Sinne nicht vorliegen haben, sind die mit dem Bund zu Unrecht verrechneten Aufwendungen dem Bundeshaushalt wieder zuzuführen.

Bezug: RdErl. v. 23. 5. 1955 (MBI. NW. S. 987).

An die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise,  
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Anl.

T.

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Fürsorgeunterstützung gemäß RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 7.8. 1959 — IV A 2 — 5125.

(Fürsorgeverband)

(Akten-Nr. des Fürsorgeverbandes)

**Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Zugewanderten aus der SBZ gemäß §§ 3 und 11 der Ersten DVO zum Ersten UG vom 27. 2. 1955.**

**Teil A')**

**Angaben des Antragstellers**

**1. Name** ..... Vorname ..... geb. am: ..... in: .....  
(bei Ehefrauen auch Geburtsname)

**2. Die deutsche Staatsangehörigkeit / Volkszugehörigkeit** besitze ich / besitze ich nicht.

**3. Meinen Wohnsitz hatte ich** a) **am 31. 12. 1944** in: ..... / .....

b) **am 11. 7. 1945** in: ..... / ..... Nr. ....  
(Ort) (am Stichtag 11. 7. 1945 beim Wohnsitz in Berlin  
Stadtteil und Straße angeben)

**4. Den ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik / in West-Berlin habe ich erstmalig**  
am: ..... in ..... begründet.

**5. Entlassungstag aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung am:** .....

**früherer Wohnsitz in der SBZ:** .....

(nur zu beantworten, wenn Antragsteller nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung an seinen früheren Wohnsitz in der SBZ nicht zurückgekehrt ist)

**6. Flüchtlingsausweis C**

a) wurde für mich ausgestellt

am: ..... von: ..... Nr. .....  
(Behörde)

b) habe ich beantragt

am: ..... bei: ..... Az. .....  
(Behörde)

**7. Notaufnahmeverfahren**

a) Das Notaufnahmeverfahren habe ich durchlaufen.

Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt am ..... von ..... und zwar  
(Behörde)

aa) wegen politischer Zwangslage

bb) wegen Jugendlichkeit

cc) im Härtefall aus Ermessensgründen. Der Aufnahmebescheid lässt erkennen, daß die Fluchtgründe zwar politischen Charakter tragen, aber zur Anerkennung einer besonderen Zwangslage gemäß § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes nicht ausreichen

dd) aus sonstigen Gründen.

**Abschrift des Notaufnahmebescheides ist beigelegt.**

b) Das Notaufnahmeverfahren habe ich nicht durchlaufen.

**8. Familienzusammenführung**

Mein Familienangehöriger: ..... ist vor mir am: .....  
(Verwandtschaftsbezeichnung und Name)

aus der SBZ in die Bundesrepublik zugewandert.

Ich habe mit ihm / ihr bis zu seiner / ihrer Flucht in der SBZ — nicht — in Haushaltsgemeinschaft gelebt. Die Haushaltsgemeinschaft soll nunmehr in ..... wieder hergestellt werden.

**9. Gründe für die Aufgabe des Wohnsitzes in der SBZ:**

(Beantwortung nicht erforderlich, wenn Flüchtlingsausweis C ausgestellt, Aufenthaltserlaubnis nach lfd. Nr. 7 aa) bis cc) erteilt oder Nr. 8 bejahend beantwortet ist.)

a) Die Gründe für die Aufgabe meines Wohnsitzes in der SBZ habe ich im Notaufnahmeverfahren / in meinem Antrag auf Ausstellung des Flüchtlingsausweises C angegeben. Auf diese Angaben nehme ich Bezug.

- b) (Falls Nr. 7 b beantwortet wurde):

Meinen Wohnsitz in der SBZ habe ich aus folgenden Gründen aufgegeben:  
(Die Gründe sind ausführlich anzugeben. Nur die Bezeichnung „kriegsursächliche oder politische Gründe“ genügt nicht)

- .....  
.....  
.....
10. **Sozialleistungen** (Fürsorgeleistungen, Alfu, Sozialversicherungsrente, Rente nach dem BVG, Unterhaltshilfe für Angehörige von Kgf., Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder dem LAG) habe ich in den letzten drei Jahren in der Bundesrepublik — nicht — bezogen.

vom ..... bis ..... Art der Leistung: ..... vom ..... bis ..... Art der Leistung: .....  
vom ..... bis ..... Art der Leistung: ..... vom ..... bis ..... Art der Leistung: .....

11. Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben. Auf die Strafbarkeit einer unwahren oder unvollständigen Erklärung bin ich hingewiesen worden.

v. g. u. ..... , den ..... 19.....

geschlossen .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

### Teil B')

#### Entscheidung des Sachbearbeiters

- I. Der Antragsteller besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit / Volkszugehörigkeit (s. Teil A Nr. 2).
- II. 1. a) Der Antragsteller hat am **31. 12. 1944** in der SBZ / in Berlin seinen Wohnsitz gehabt (s. Teil A Nr. 3a).  
 b) Er hat diesen bis zum **11. 7. 1945** aufgegeben und im Bundesgebiet ständigen Aufenthalt genommen (s. Teil A Nr. 4).  
 c) Nach den Angaben Teil A Nr. 9 ist die Wohnsitzverlegung aus **kriegsursächlichen / politischen** Gründen erfolgt.
2. a) Der Antragsteller hat am **11. 7. 1945** in der SBZ / in Berlin-Ost seinen Wohnsitz gehabt (s. Teil A Nr. 3b).  
 b) Er hat diesen **nach diesem Tage aufgegeben** und in der Bundesrepublik / in West-Berlin seinen ständigen Aufenthalt genommen (s. Teil A Nr. 4).  
 c) **Politische Gründe** für die Aufgabe des Wohnsitzes in der SBZ / in Berlin-Ost  
 aa) **sind nachgewiesen, da**  
     Flüchtlingsausweis C erteilt ist (s. Teil A Nr. 6a). Der Flüchtlingsausweis hat vorgelegen.  
 bb) **sind nachgewiesen, da**  
     im Notaufnahmeverfahren die Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet und West-Berlin wegen **politischer Zwangslage** gemäß § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes erteilt wurde (s. Teil A Nr. 7aa).  
 cc) **werden nicht weiter festgestellt, da** Antragsteller  
     das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Notaufnahmeverfahren die Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet und West-Berlin wegen **Jugendlichkeit** (besondere Fürsorge) erteilt wurde (s. Teil A Nr. 7bb).  
 dd) **werden nicht weiter festgestellt, da** der Antragsteller  
     vor der Flucht in die Bundesrepublik oder nach West-Berlin eine **Haushaltsgemeinschaft** mit den bereits in der Bundesrepublik wohnenden Familienangehörigen in der SBZ hatte, die Gemeinschaft **durch die Zonenflucht** der Angehörigen, die die Voraussetzungen nach § 3 der Ersten DVO erfüllen, **aufgelöst** wurde und durch die Zuwanderung **wieder hergestellt werden soll** (s. Teil A Nr. 8).  
 ee) **werden nicht weiter festgestellt, da** der Antragsteller  
     im Notaufnahmeverfahren die Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet und West-Berlin im **Härtefall** erhalten hat und der Aufnahmebescheid erkennen läßt, daß die Aufenthaltserlaubnis nur deshalb aus Ermessensgründen erteilt wurde, weil die Fluchtgründe zwar politischen Charakter tragen, aber zur Anerkennung einer besonderen Zwangslage gemäß § 1 Abs. 2 des Notaufnahmengesetzes nicht ausreichen (s. Teil A Nr. 7cc).  
 ff) **sind nach den Angaben des Antragstellers und den dazu beigezogenen Unterlagen — nicht — anzuerkennen** (s. Teil A Nr. 9).
3. Der Antragsteller ist in **Kriegsgefangenschaft** oder **Internierung** gewesen und nach seiner Entlassung (s. Teil A Nr. 5) an den früheren Wohnsitz in der SBZ **nicht** zurückgekehrt.

III. Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Zugewanderten ist gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und Satz 2 der Ersten DVO nicht erloschen (s. Teil A Nr. 10).

**IV. Die Voraussetzungen für die Verrechnung der Fürsorgeleistungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe liegen vor**

1. gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten DVO (s. o. I, II Nr. 1, III)
2. gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ersten DVO (s. o. I, II Nr. 2, III)
3. gemäß § 3 Abs. 2 der Ersten DVO (s. o. I, II Nr. 3, III)

**V. Die Voraussetzungen für die Verrechnung der Fürsorgeleistungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe liegen nicht vor, weil**

1. die deutsche Staatsangehörigkeit / Volkszugehörigkeit nicht vorliegt,
2. die Stichtagsvoraussetzungen gemäß § 3 der Ersten DVO nicht erfüllt sind,
3. die Dreijahresfrist gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und Satz 2 der Ersten DVO nicht gegeben ist,
4. kriegsursächliche / politische Gründe für das Verlassen der SBZ / Berlin-Ost nicht vorliegen, da (z. B. bloße Wohnsitzverlegung unter Nachweis der ausreichenden Lebensgrundlage (Art. 11 Abs. 2 GG), nur vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet usw.)

**VI. Vor der Entscheidung über die Zugewanderteneigenschaft sind weitere Feststellungen erforderlich (z. B. Antragsteller ist anzuhalten, die Notaufnahme zu beantragen, zu seinen Angaben sind Zeugen zu hören oder Unterlagen beizubringen, Notaufnahme- und Flüchtlingsakten sind beizuziehen, Nachweis der Zugewanderteneigenschaft von Familienangehörigen (Teil A Nr. 8) ist zu beschaffen)**

Festgestellt:

, den 19.

(Unterschrift, Dienststellung, Amtsbezeichnung)

) Nichtzutreffendes ist zu streichen

— MBl. NW. 1959 S. 1936.

**2371**

**Merkblatt über die öffentliche Förderung des Familienheimbaues im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 8. 1959 — III C — 5.0/Tgb.Nr. 1800/59

Zahlreiche Bauwillige bitten mich täglich schriftlich und mündlich um Auskunft darüber, welche Möglichkeiten der staatlichen Förderung beim Bau von Familienheimen bestehen.

Für ihre Unterrichtung verwende ich das anliegende Merkblatt. Ich stelle Ihnen anheim, dieses Merkblatt zur Beratung von Bauwilligen ebenfalls zu benutzen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
— als Bewilligungsbehörden und Antragsannahmestellen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —,

den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — Essen,

die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln  
— als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau —;

nachrichtlich:

An die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 3.

Anlage z. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 8. 1959 — III C — 5.0/Tgb.Nr. 1800/59 (MBl. NW. S. 1945).

**M E R K B L A T T**  
**über**  
**die öffentliche Förderung des Familienheimbaues**  
**im Lande Nordrhein-Westfalen**

(M 4 / 10. 8. 59)

Nach dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz des Bundes hat die öffentliche Förderung des Wohnungsbau zum Ziel, die Wohnungsnot zu beseitigen und zugleich weite Kreise des Volkes durch Familienheime mit dem Grund und Boden zu verbinden. Dazu sollen Sparwille und Tatkräft aller Schichten des Volkes angeregt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für den sozialen Wohnungsbau und damit auch für die Förderung von Familienheimen jährlich erhebliche Mittel zur Verfügung, die als Darlehen und Aufwendungsbeihilfen eingesetzt werden. Angesichts des noch vorhandenen großen Bedarfes reichen jedoch diese Mittel nicht aus, um sämtliche Wohnungsbauwünsche kurzfristig zu befriedigen. Wartezeiten müssen deshalb in Kauf genommen werden. Diese Wartezeit sollte gerade bei Familienheimen zur eingehenderen Vorbereitung des Bauvorhabens genutzt werden, um durch gründliche Planung mit Hilfe eines guten Architekten alle Möglichkeiten von Einsparungen auszuschöpfen.

## 1. Was sind Familienheime?

Familienheime sind Eigenheime oder Kleinsiedlungen, die nach Größe und Grundriß dazu bestimmt sind, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen des Eigentümers und dessen Familie als Heim zu dienen. Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.

**Eigenheime** sind Grundstücke mit einem Wohngebäude, das höchstens zwei Wohnungen enthält; nach Möglichkeit soll ein Garten dazu gehören.

**Kleinsiedlungen** sind Grundstücke, zu denen neben dem Wohngebäude ein Garten gehört, der ernährungswirtschaftlich genutzt wird. Deshalb soll das Grundstück in der Regel 800 qm, mindestens muß es aber 600 qm groß sein. Außerdem muß für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ein Wirtschaftsteil gebaut und eingerichtet werden. Wegen ihrer Bedeutung genießt die Kleinsiedlung gegenüber dem Eigenheim besondere Vorteile hinsichtlich der Finanzierung sowie der Befreiung von Steuern und Gebühren.

In der Regel darf die Wohnfläche bei Familienheimen mit nur einer Wohnung bis zu 120 qm, mit zwei Wohnungen bis zu 160 qm betragen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Wohnfläche zugelassen, die es ermöglicht, für jeden Haushaltsangehörigen einen Wohnraum zu schaffen und die darüber hinaus auf den künftigen Wohnraumbedarf der Familie (Kinderzimmer) Rücksicht nimmt.

Bei der Vorbereitung eines Bauvorhabens sollte jedoch bedacht werden, daß die Kosten und damit auch die vom Bauherrn selbst zu tragenden laufenden Belastungen steigen, je größer die Wohnfläche ist.

## 2. Wie kommt man zu einem Familienheim?

In der Regel soll der Bauwillige, wenn er öffentliche Mittel beantragt, bereits Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter sein. Es genügt aber auch, wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerb eines Baugrundstückes oder Erbbaurechts gesichert ist und die Grundstückskosten erst im Rahmen der Gesamtfinanzierung gedeckt werden.

Wer über ein Grundstück oder Erbbaurecht verfügt, kann das Familienheim als Bauherr selbst errichten. Besitzt ein Bauwilliger nicht die zur Durchführung eines Baues erforderlichen Kenntnisse und kann er die sich ergebenden großen Risiken nur schlecht beurteilen, dann sollte er sich einem erfahrenen Betreuer oder Beauftragten anvertrauen. Die dadurch entstehenden Kosten sind gering im Verhältnis zu dem „ersparten Lehrgeld“. In bestimmten Fällen kann sogar verlangt werden, daß sich der Bauherr betreuen läßt.

Wer aber noch kein Grundstück besitzt, kann sich auch ein Familienheim durch einen Träger auf dessen Grundstück errichten lassen und später erwerben. In diesem Falle führt der Träger — dabei handelt es sich meistens um ein Wohnungsunternehmen — das Bauvorhaben durch und überträgt dem Bewerber erst nachträglich das Grundstück (Kaufeigenheim oder Trägerkleinsiedlung). Für viele Bauwillige empfiehlt sich dieses Verfahren deshalb besonders, weil der Träger ihnen nicht nur die häufig schwierige Grundstücksbeschaffung, sondern auch die Durchführung des Bauvorhabens abnimmt.

Schließlich können von Bauherren, die Kaufeigenheime „auf Vorrat“ errichten, fertige Familienheime käuflich erworben werden.

## 3. Wie wird der Bau finanziert?

Die öffentlichen Mittel sind in der Regel für Wohnungssuchende bestimmt, deren Jahreseinkommen 9000 DM, zuzüglich 1200 DM für jeden von dem Antragsteller unterhaltenen Angehörigen nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich bei Schwerbeschädigten (Kriegs- und Zivilbeschädigten) um weitere 1200 DM. Als Jahreseinkommen gilt der Gesamtbetrag der von dem Wohnungssuchenden in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte ohne Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Sonderausgaben. Kindergeld und

kindergeldähnliche Bezüge bleiben jedoch unberücksichtigt.

Voraussetzung für die Bewilligung der öffentlichen Mittel ist auch, daß der Antragsteller zuverlässig und kreditwürdig ist. Es muß von ihm erwartet werden, daß er das Bauvorhaben ordnungsgemäß durchführen und die sich daraus ergebende Belastung tragen kann, d. h. insbesondere seine Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen wird.

Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau werden die Baukosten in der Regel durch Eigenleistung, Fremdmittel (Hypotheken) und Landesmittel gedeckt. Die gesamte Finanzierung muß vor Baubeginn gesichert sein.

### a) Eigenleistung.

Der Bauherr muß sich durch eigene Leistungen an den Baukosten des Familienheimes beteiligen; die staatliche Hilfe setzt deshalb eine Eigenleistung voraus, die im allgemeinen mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten betragen soll.

Die Eigenleistung kann in Geld (Eigenkapital), dem Wert des bezahlten Grundstücks, in Sach- und Arbeitsleistungen (Mitarbeit beim Bau), Kapitalabfindungen oder in Einzahlungen bei Wohnungsunternehmen oder Bausparkassen bestehen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen durch andere Finanzierungsmittel ersetzt werden. Als solche kommen neben Arbeitgeberdarlehen, Verwandtendarlehen, gestundeten Restkaufgeldern u. ä. in Betracht:

### Familienzusatzdarlehen:

Sie sind für kinderreiche Familien bestimmt und werden in Höhe von 1500 DM für das 3. und jedes weitere Kind — bei Schwerbeschädigten und Kriegerwitwen bereits für das 2. und jedes weitere Kind — gewährt. Sie sind zinslos und mit 2 v. H. zu tilgen. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind die Bewilligungsbehörden ermächtigt, in sozial dringlichen Fällen die Familienzusatzdarlehen vom 3. Kind an bis zu 3000 DM zu erhöhen.

### Eigenkapitalbeihilfen:

Sie sind Darlehen, die als besondere Förderungsmaßnahme im Lande Nordrhein-Westfalen in ganz besonders dringenden Fällen an sozial bedürftige Familien gegeben werden können.

### Darlehen für LAG-Berechtigte und Spätheimkehrer:

Diese Darlehen können als Aufbaudarlehen nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes bzw. nach § 30 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt werden. Für die Gewährung sind nicht die für die Wohnungsbaumittel zuständigen Bewilligungsbehörden, sondern die Ausgleichsämter zuständig.

### Darlehen für junge Familien und Darlehen aus der Aktion „Besser und schöner wohnen“:

Diese Darlehen werden von bestimmten Kreditinstituten (Banken und Sparkassen) gegeben und durch Zinszuschüsse des Bundes verbilligt. Für junge Familien werden im Lande Nordrhein-Westfalen Zinszuschüsse in erweitertem Umfang und Zuschüsse zur Abdeckung von Verpflichtungen aus Bausparverträgen auch aus Mitteln des Landesjugendplanes gewährt. Nähere Auskünfte über diese Darlehen können die Kreditinstitute erteilen.

Von der gesamten Eigenleistung muß der Bauherr einen Teil — nämlich 7,5 v. H. der Gesamtkosten — als „echte“ Eigenleistung selbst erbringen. Diese „echte“ Eigenleistung kann nur durch Familienzusatzdarlehen, Aufbaudarlehen an den Bauherrn und Darlehen an den Bauherrn nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz ersetzt werden.

### b) Fremdmittel.

Als Fremdmittel kommen insbesondere in Betracht die durch Hypotheken zu sichernden Darlehen von Sparkassen, Hypothekenbanken, Bausparkassen

und anderen Kreditinstituten oder von Versicherungsunternehmen usw.

c) **Landesdarlehen.**

Die Höhe des Landesdarlehens richtet sich nach den jeweils geltenden Darlehenssätzen.<sup>\*)</sup> Für Landesdarlehen für Familienheime werden keine Zinsen, sondern nur 0,5 v. H. Verwaltungskostenbeitrag erhoben; zu tilgen sind die Darlehen während der ersten 30 Jahre mit 1 v. H., danach mit 5 v. H.

4. **Welche Belastung ergibt sich für den Bauherrn?**

Bei der Belastung des Bauherrn ist zu bedenken, daß nicht nur die Zinsen und Tilgung für die Finanzierungsmittel aufzubringen sind, sondern daneben noch laufende Aufwendungen durch die Bewirtschaftung und Instandhaltung des Grundstücks entstehen.

Wenn die Belastung die je nach den örtlichen Verhältnissen als tragbar anzusehende Grenze überschreitet, können unter bestimmten Voraussetzungen aus öffentlichen Mitteln **A u f w e n d u n g s b e i h i l f e n** bewilligt werden. Bei diesen handelt es sich um verlorene Zuschüsse, die bis zu 0,60 DM/qm Wohnfläche monatlich betragen dürfen und zunächst auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt werden. Sie können auch dann gewährt werden, wenn keine Landesdarlehen in Anspruch genommen worden sind. Nach Ablauf der 5 Jahre, die erst vom Bezug der Wohnung an zählen, bleibt eine Prüfung vorbehalten, ob auch über diesen Zeitraum hinaus Beihilfen gewährt werden, sofern das allgemein oder im Einzelfall zur Erzielung tragbarer Belastungen erforderlich erscheint. Im übrigen dürfte damit zu rechnen sein, daß bis dahin das soziale Mietrecht nach den Plänen der Bundesregierung verwirklicht ist.

Als eine besondere Vergünstigung für kinderreiche Familien können in Nordrhein-Westfalen noch Miet- oder Lastenbeihilfen bewilligt werden, wenn die Belastung einen bestimmten nach der Kinderzahl gestaffelten Anteil am Monatseinkommen übersteigt.

5. **Welche besonderen Vergünstigungen können sonst noch in Betracht kommen?**

**Steuer- und Gebührenvergünstigungen:**

- a) Befreiung von der Grunderwerbsteuer,
- b) Befreiung von der auf das Gebäude entfallenden Grundsteuer auf die Dauer von 10 Jahren,
- c) Absetzung von Sparleistungen auf Grund bestimmter Sparverträge als Sonderausgaben bei der Einkommen- bzw. bei der Lohnsteuer,
- d) Wohnungsbauprämién für Sparleistungen nach dem Wohnungsbauprämiengesetz,
- e) erhöhte Abschreibungen nach § 7 b) EStG.,
- f) Gebühren- und Steuerbefreiung bei Reichshäimstätten,
- g) Gebühren- und Steuerbefreiung bei der Errichtung von Kleinsiedlungen,
- h) Befreiung von Gerichtsgebühren mit Ausnahme von Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

**Sonstige Vergünstigungen:**

- a) Für Kleinsiedlungen werden Zusatzdarlehen und weiter zur Beschaffung der erforderlichen Erstausstattung Einrichtungs z u s c h ü s s e von 500,— DM je Kleinsiedlung gewährt.
- b) Nach besonderen Richtlinien des Bundes können von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG. und der Westdeutschen Bauvereinsbank zur V o r - u n d

Z w i s c h e n f i n a n z i e r u n g d e s B a u e s v o n F a m i l i e n h e i m e n i m s o z i a l e n W o n h u n g s b a u z i n s - g ü n s t i g e D a r l e h e n g e w ä h r t w e r d e n .

c) **Vorzeitige Rückzahlung des Landesdarlehens.** Wer nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von 20 Jahren nach Bezugsfertigkeit des Familienheimes das öffentliche Darlehen vorzeitig ablässt, erhält einen erheblichen Nachlaß auf die Darlehnsschuld. Außerdem wird dann das Familienheim unter bestimmten Voraussetzungen von Beschränkungen im Zusammenhang mit Mieterschutz, Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbildung frei.

6. **Was muß man vom Bewilligungsverfahren wissen?**

Die Anträge auf Bewilligung von Landesmitteln sind bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung einzureichen. Sofern diese nicht selbst für die Bewilligung zuständig ist, entscheidet in der Regel über die Bewilligung die für den Bauort zuständige Kreisverwaltung. Diese Stellen sind verpflichtet, alle förderungsfähigen Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Familienheimen anzunehmen und zu bearbeiten, auch wenn im Zeitpunkt der Antragstellung keine Mittel zur Verfügung stehen. Kann dem Antrag z. Z. nicht entsprochen werden, so soll dem Antragsteller innerhalb angemessener Frist von der Bewilligungsbehörde ein schriftlicher Zwischenbescheid über die Aussichten und die voraussichtliche Weiterbearbeitung erteilt werden. Aufgabe dieser Stellen ist es ferner, die Bauwilligen zu beraten und möglichst zu unterstützen; sie sollen auch über alle sonstigen mit der Förderung von Familienheimen zusammenhängenden Fragen Auskunft geben und können z. B. auch Unternehmen benennen, die als Bauherren von Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen oder als Betreuer für Einzelbauvorhaben in Betracht kommen.

A u f d i e B e w i l l i g u n g ö f f e n t l i c h e r M i t t e l b e s t e h t k e i n R e c h t s a n s p r u c h . Die Bewilligungsbehörden sind bei der Förderung an die gesetzlich vorgeschriebenen Rangstufen gebunden. Selbst wenn sich dabei für die Bauherren, deren Anträge zunächst zurückgestellt werden müssen, gewisse Härten ergeben, sind Ausnahmen leider nicht möglich.

An erster Stelle sind die Anträge von Bewerbern zu berücksichtigen, die zu den Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen zählen. Das sind Familienheimbewerber, deren Brutto-Jahreseinkommen bei zwei Familienmitgliedern 3600 DM zuzüglich 1200 DM für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigen nicht übersteigt. Hierbei sind die Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der zur Familie rechnenden Angehörigen zusammenzurechnen (Familieneinkommen).

Den Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen stehen hinsichtlich der Rangstufe innerhalb der allgemeinen Einkommensgrenze (vgl. vorn Nr. 3.) gleich:

- a) kinderreiche Familien (mit drei und mehr Kindern, für die Steuerermäßigung zusteht),
- b) Schwerkriegsbeschädigte,
- c) Kriegerwitwen mit zwei und mehr Kindern,
- d) Familien, die eine für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen vorbehaltene oder sonstige geeignete Wohnung freimachen.

Ferner kommt noch eine Reihe weiterer Gesichtspunkte in Betracht, die eine bevorzugte Förderung innerhalb dieser Rangstufen begründen können. Dies trifft zum Beispiel zu für kinderreiche oder junge Familien, für Vertriebene sowie für Bauherren, die ihre Eigenleistung weitgehend durch Selbsthilfe oder die eine im Verhältnis zu den Gesamtkosten bestimmte Mindesteigenleistung erbringen.

Sofern eine Förderung aus den allgemeinen Mitteln (sogenannte „Schlüsselmittel“) z. Z. nicht möglich ist, besteht, wenn die besonderen Voraussetzungen hierfür (Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis) erfüllt sind, die Möglichkeit, daß der Antrag aus zweckgebundenen Mitteln berücksichtigt werden

<sup>\*)</sup> Gegenwärtig ist z. B. für eine 60 qm große Wohnung in einem Familienheim ein Darlehen bis zu 9900 DM zulässig. Für größere Wohnungen beträgt der Zuschlag 110 DM je qm Wohnfläche. Für bestimmte Ausstattungen (Heizanlagen, Einbauküchen und Garagen) können noch weitere Zuschläge gewährt werden.

kann. Dazu gehören vor allem Mittel für Räumung von Notunterkünften, für die „Umsiedlung“ und für das Bauprogramm für Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone. Aber auch in Fällen, in denen der Familienheimbewerber nicht selbst zu einem dieser Personenkreise gehört, wird sich dann eine Förderung ermöglichen lassen, wenn die Wohnung des Antragstellers für einen Wohnungssuchenden, der zum begünstigten Personenkreis gehört, geeignet ist und diesem zur Verfügung gestellt wird.

Grundsätzlich darf vor Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden. Nur in besonderen Fällen kann die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise dem vorzeitigen Baubeginn zustimmen; diese Zustimmung gilt nur, wenn sie schriftlich erteilt ist.

Die dem Wiederaufbauministerium zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils im vollen Umfang den Bewilligungsbehörden zugewiesen. Sie entscheiden über die Bewilligung auf Grund der Wohnungsbauförderungsbestimmungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, so daß dem Wiederaufbauministerium im Einzelfall eine Einflussnahme oder eine Bereitstellung von Sondermitteln nicht möglich ist.

Anfragen wegen der Bewilligung von Wohnungsbaumitteln sind deshalb nicht an das Wiederaufbauministerium, sondern an die oben genannten Stellen zu richten.

#### 7. Welches sind die wichtigsten Bestimmungen?

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

- a) Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I Seite 523) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzblatt I Seite 1393),
- b) Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande NW durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) — vom 19. Dezember 1956 in der ab 1. April 1958 geltenden Fassung (Ministerialblatt NW. S. 487),
- c) Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande NW (Aufwendungsbeihilfebestimmungen — AufwBB) vom 15. Dezember 1958 (MBI. NW. S. 2689) in der Fassung des Änderungserlasses vom 1. Juli 1959 (MBI. NW. S. 1659).

— MBI. NW. 1959 S. 1945.

#### 921

### Benutzung öffentlicher Straßen durch die Bundeswehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 24. 7. 1959 —  
V B — 22 — 05.6 — 1 — 27/59

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist der Bundeswehr die Benutzung öffentlicher Straßen durch „massierten Verkehr“ nur gestattet, wenn

- a) die Straßen durch Vereinbarungen mit den Straßenverkehrsbehörden und den Trägern der Straßenbaulast nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung für den Militärverkehr freigegeben worden sind, oder
- b) in besonderen Fällen eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörden nach § 5 Straßenverkehrs-Ordnung vorliegt.

Zwischen den Bundesministern für Verkehr und für Verteidigung ist abgestimmt worden, daß unter „massiertem Verkehr“ eine Verkehrsbewegung von Fahrzeuggruppen über Kompaniestärke anzusehen ist. Als solche wird in der Regel jede Gruppe von mehr als 50 Fahrzeugen gelten können. Bei allen Verkehrsbewegungen der Bundeswehr, die diese Voraussetzung erfüllen, sind mithin die vorstehend genannten besonderen Maßnahmen erforderlich.

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,  
Verwaltungen der kreisfreien  
Städte und Landkreise.

— MBI. NW. 1959 S. 1952.

## II.

### Innenminister

#### Öffentliche Sammlung am 13. September 1959 „Weltflüchtlingsjahr 1959“

Bek. d. Innenministers v. 31. 7. 1959 —  
I C 3 / 24 — 11.18

Den in der Arbeitsgemeinschaft der Spartenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen Verbänden und Organisationen habe ich die Genehmigung erteilt, am 13. September 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durch Plakettenverkauf zum Preise von 0,20 DM auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.

— MBI. NW. 1959 S. 1952.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.